

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0388
110 - Fachbereich Finanzsteuerung und Investitionsplanung			Datum: 05.10.2020
Bearb.:	Heinemann, Christoph	Tel.: -309	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	26.10.2020	Entscheidung

Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH – Erhöhung Betriebskostenzuschuss 2020

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt der Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG) für das Jahr 2020 einen weiteren Betriebskostenzuschuss in Höhe von 80.000 Euro zu gewähren.

Sachverhalt:

Bei der Gründung im Jahre 2007 wurde die Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG) mit einem Stammkapital in Höhe von lediglich 25.000 Euro ausgestattet. In den Jahren 2014 und 2016 erfolgte durch Beschluss der Stadtvertretung eine Zuführung zur Kapitalrücklage in Höhe von jeweils 200.000 Euro.

Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 28.10.2019 hat die NoBiG für die Jahre 2019 und 2020 jeweils einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 60.000 Euro erhalten.

Folgende Sachverhalte haben die finanzielle Situation der NoBiG in 2020 außergewöhnlich belastet:

- pandemiebedingter Ausfall der Berufsorientierung von Mitte März bis einschließlich August; Umsatzausfall in Höhe von rd. 120 TEUR
- ausgefallener Umsatz in den drei Mensen von Mitte März bis zu den Sommerferien: rd. 40 TEUR
- Küchensanierung nach Baumangelfeststellung: rd. 60 TEUR

Zusätzlich ist der Forderungsbestand der NoBiG gegenüber ihren Kunden weiterhin äußerst langfristig, da die überwiegend öffentlichen Projektauftraggeber häufig erst zum Projektende zahlen. Aus diesem Grund wird die vorhandene Liquidität der NoBiG zum Großteil zur Zwischenfinanzierung des operativen Geschäfts benötigt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	---------------------	---------------------

Daher wird vorgeschlagen, die NoBiG mit weiteren 80.000 Euro für das Jahr 2020 zu bezuschussen. Die erforderlichen Mittel stehen im Deckungskreis des Amtes 11 zur Verfügung. Der Zuschuss würde unter die Regelungen der sog. De-minimis-Verordnung der EU-Kommission fallen. In dieser Verordnung ist festgelegt, dass eine staatliche Beihilfe bis zur Höhe von 200.000 Euro im Zeitraum von drei Kalenderjahren keine Wettbewerbsbevorzugung gegenüber Dritten darstellt.

Bezuschussungen darüber hinaus würden erst nach Beschluss eines sogenannten „Betrauungsaktes“ durch die Stadtvertretung möglich sein. Dieser wird zurzeit durch die Beteiligungsverwaltung vorbereitet.